Gemeinsame Stellungnahme zur Stärkung der Wiederverwendung im ElektroG

Die unterzeichnenden Organisationen nehmen zum ressortabgestimmten Referentenentwurf für die Novellierung des ElektroG wie folgt Stellung:

Die Novelle des ElektroG muss die (Vorbereitung zur) Wiederverwendung von Elektrogeräten stärken. Dies wäre eine konkrete Umsetzung der in der europäischen Abfallrichtlinie und im deutschen Kreislaufwirtschaftsgesetz vorgeschriebenen Abfallhierarchie. Denn die Verlängerung der Nutzungsdauer und die Wiederverwendung von Produkten leisten nicht nur substantielle Beiträge zur Umweltentlastung. Das Arbeitsfeld Wiederverwendung/Reparatur schafft zudem zahlreiche Arbeitsplätze gerade in oft strukturschwachen Gegenden. So setzen in Deutschland 36.000 Beschäftigte im Wiederverwendungssektor rund 2,9 Mrd. € im Jahr um¹. Ca. 85 Prozent der Unternehmen sind lokal ansässige Kleinunternehmen. Insbesondere bietet dieser Bereich ein Arbeitsfeld für Sozialwirtschaft und Arbeitsplätze für Arbeitnehmer mit geringer Qualifizierung. Experten gehen davon aus, dass zwischen fünf und 15 Prozent der in Deutschland "entsorgten" Elektroaltgeräte weiterhin nutzbar wären². Aktuell wird aber nur ein Bruchteil dieser Geräte für die Wiederverwendung vorbereitet. Für die ökologisch sinnvolle Lebensverlängerung dieser Produkte bedarf es daher eines politischen Impulses.

Mindestanforderungen an das neue ElektroG, um die WEEE-Richtlinie adäguat umzusetzen:

1.) Der Zugang der Wiederverwender zu den Sammelstellen ist gesetzlich zu regeln

§ 11 Verordnungsermächtigungen Vorbereitung zur Wiederverwendung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- 1. weiter gehende Anforderungen an die Durchführung und Organisation der getrennten Erfassung von Altgeräten, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, und 2. Anforderungen an die Zertifizierung von Betrieben, die Altgeräte zur Wiederverwendungvorbereiten, festzulegen.
 - (1) Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vorbereitung zur Wiederverwendung sind Sammelstellen der örE und Vertreiber so auszugestalten, dass vor jedem weiteren Transport diejenigen Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, von den anderen getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten separiert werden.
 - (2) Zur Umsetzung des Ziels der möglichst weitgehenden Vorbereitung zur Wiederverwendung können öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Vertreiber

¹ Quelle: http://www.reuse-computer.org/

² Quelle: http://www.recyclingboerse.org/fileadmin/documents/lonak/Einleitung_Wiederverwendung.pdf

- a) die Vorbereitung zur Wiederverwendung selbst durchführen
- b) Geräte zur Vorbereitung der Wiederverwendung selbst separieren und zur weiteren Bearbeitung durch Wiederverwendungseinrichtungen bereitstellen
 c) Wiederverwendungseinrichtungen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung
- beauftragen und deren Mitarbeiter/innen Zugang zur Sammelstelle gewähren Die in 2 b) und c) genannten Wiederverwendungseinrichtungen müssen lokal akkreditierte und regelmäßig überprüfte Weiter- und Wiederverwendungsbetriebe sein.
- (3) Es sollen jeweils Maßnahmen getroffen werden, die Zusammenarbeit von Sammelstellen und Wiederverwendungseinrichtungen vertrauensvoll, transparent und dem Prinzip der Nähe folgend auszugestalten. Vergabeverfahren oder Kooperationsverträge sind dazu anzuwenden, wobei die Erfüllung sozial-ökologischer Kriterien der Wiederverwendungseinrichtungen vorrangig berücksichtigt werden soll.
- (4) Nicht weiter- oder wiederverwendbare Geräte inklusive Altbatterien und Altakkumulatoren sind von den Weiter- und Wiederverwendungsbetrieben an die kooperierende Sammelstelle zurückzugeben.

Begründung: Die Durchführung und Organisation einer getrennten Erfassung von Altgeräten, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, lediglich als Verordnungsermächtigung zu formulieren (§11 Zweiter Referentenentwurf ElektroG), ist schwach und bedeutet eine Missachtung der europäischen Richtlinienziele. [So Artikel 6 (2) WEEE-Richtlinie: Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vorbereitung zur Wiederverwendung sind Sammelsysteme bzw. Rücknahmestellen so auszugestalten, dass vor jedem weiteren Transport an den Rücknahmestellen diejenigen Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, von den anderen getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten separiert werden, insbesondere indem Mitarbeitern von Wiederverwendungsstellen Zugang gewährt wird.]

Durch den Absatz 4 des neuen Paragraphen 11 soll sichergestellt werden, dass Altgeräte, die nicht wiederverwendet werden können, dem Recycling zugeführt werden und keine illegalen Wege gehen können. Durch die Rückgabe an die kooperierende Sammelstelle, wird gewährleistet, dass die Kommune, die mit dem Wiederverwender kooperiert, die Altgeräte zurückerhält und gegebenenfalls optieren kann.

- 2.) Für Wiederverwender ist eine Ausnahme vom Separierungsverbot der Elektroaltgeräte an der Sammelstelle gesetzlich zu verankern.
- § 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- (4) An der Sammelstelle sind eine Separierung von Altgeräten, eine nachträgliche Entnahme aus den Behältnissen sowie die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten unzulässig nur im Falle einer (Vorbereitung) zur Wiederverwendung nach §11 erlaubt. Eine

Veränderung des Inhalts der Behältnisse bis zum Eintreffen bei der Erstbehandlungsanlage ist unzulässig.

Absatz 5, Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

Begründung: Entscheidend für eine Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung ist neben der Zugangsmöglichkeit der Wiederverwender zu den Sammel- oder Rücknahmestellen die Separierung der Altgeräte an den Sammelstellen. Ein Verbot der Separierung macht eine (Vorbereitung zur) Wiederverwendung unmöglich oder verhindert diese beträchtlich und steht im direkten Gegensatz zu Artikel 6 Absatz 2 WEEE-Richtlinie.

3.) Die problemlose Austauschbarkeit von Batterien und Akkumulatoren durch die Neuregelung des ElektroG muss gewährleistet werden

§ 4 Produktkonzeption

(1) Hersteller haben **gestalten** ihre Elektro- und Elektronikgeräte möglichst so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden. Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, **müssen** möglichst so zu gestalten **gestaltet werden**, dass Altbatterien und Altakkumulatoren durch den Endnutzer problemlos **ohne Hersteller- oder Sonderwerkzeug ausgetauscht** entnommen werden können. Sind Batterien oder Akkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können.

Begründung: Die Neureglung im ElektroG würde dazu führen, dass Hersteller Akkus und Batterien fest einbauen können, da nur deren problemlose Entnehmbarkeit gewährleistet sein soll. Für die Erleichterung der Wiederverwendung ist allerdings die "Austauschbarkeit" ausschlaggebend.

4.) Wiederverwendung nicht durch die vorzeitige Entnahme von Akkus verhindern.

§10 Getrennte Erfassung

Absatz 1, Satz 2: Sie haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vor bei der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen. Im Falle einer Separierung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung verbleiben Altbatterien und Altakkumulatoren im Altgerät.

Absatz 2: Die Erfassung **sowie Sammlung und Transport** hat so zu erfolgen, dass die spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung **nach §11**, die Demontage und das Recycling nicht behindert werden unter optimalen Bedingungen erfolgen kann.

Begründung: Entfernt man z.B. bei Laptops und Elektrowerkzeugen den Akku, ist eine Wiederverwendung kaum noch möglich, denn der Neukauf des Akku ist in den meisten Fällen so teuer, dass sich eine Wiederverwendung kaum noch lohnt. Daher bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die es erlaubt, die Akkus solange im EAG zu belassen, bis über die Wiederverwendbarkeit des EAG entschieden ist. Bei Geräten, die nicht zur Wiederverwendung geeignet sind, muss der Akku getrennt werden, so dass gefahrenfreie Sammlung und Transport möglich sind.

Die Änderung des Absatz 2 ergibt sich aus der direkten Übernahme des Artikels 6 Absatz 2 WEEE: Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sammlung und Beförderung von getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten so ausgeführt werden, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Rückhaltung gefährlicher Stoffe unter optimalen Bedingungen erfolgen können.

Fragen und Antworten zu den Forderungen an ein wiederverwendungsfreundliches ElektroG

Ist Wiederverwendung wirtschaftlich? Die Mengen sind doch so klein und bisher scheint es kein Interesse zu geben.

Bereits heute gibt es verschiedene Initiativen und Vereine, die das Geschäft der Wiederverwendung wirtschaftlich betreiben können. Das Gesetz verhindert im Moment aber, dass die Betriebe einen besseren Zugang zu den Altgeräten erlangen. Dieser Zugang kann die Wirtschaftlichkeit der Wiederverwendung aber enorm erhöhen. Natürlich müssen zusätzlich die Bemühungen zur Stärkung der Wiederverwendung eng verzahnt werden mit Bemühungen um höhere Sammelmengen und einer besseren Organisation der Sammlung.

Viele Produkte werden so gebaut, dass sie nicht lange halten. Was nutzt da ein Zugang zum Elektromüll?

Vor allem qualitativ hochwertige Produkte eignen sich für die Vorbereitung zur Wiederverwendung. Wenn die Kunden ehemalige Altgeräte in den Wiederverwendungseinrichtungen kaufen, ersetzen sie dadurch auch den Kauf von Produkten minderer Qualität, also Geräten die streng genommen schon vor dem Kauf Schrott sind.

Die Verordnungsermächtigung nach Paragraf 11 wird im Referentenentwurf mit zu erwartenden europarechtlichen Vorgaben begründet. Sollte man also nicht abwarten?

Nein. Das Nachbarland Österreich hat mit seiner Novellierung der Elektroaltgeräteverordnung gezeigt, dass auch nach bestehendem europäischen Recht die (Vorbereitung) zur Wiederverwendung rechtlich besser gestellt werden kann. Die Bundesrepublik sollte diesem Beispiel folgen und die Separierung von Altgeräten zulassen.

Wenn ein Teil der Elektro(-nik)geräte in die Wiederverwendung kommen, dann sind sie für die Recyclingströme verloren, oder?

Nein, denn die Vorbereitung zur Wiederverwendung bedeutet, dass die Geräte länger genutzt werden. Nach der längeren Nutzung gelangen die Altgeräte wieder in den stofflichen Verwertungskreislauf. Da die Zusammenarbeit der Kommunen mit lokal akkreditierten Wiederverwendungsbetrieben zustande kommen soll, welche die Geräte auch in nahen Warenhäusern verkaufen werden, bleibt das Prinzip der Nähe gewahrt und die Geräte der regionalen Kreislaufführung erhalten.

Bereits heute verlassen Elektroaltgeräte in großen Mengen die legalen Entsorgungswege. Verschärft sich das Problem durch die weitere Separierung der Altgeräte für die Wiederverwendung nicht zusätzlich?

Nein, denn erstens soll es sich bei den Wiederverwendungsbetrieben um akkreditierte und regelmäßig kontrollierte Betriebe handeln, und zweitens müssen die separierten Mengen aufgezeichnet werden und sichergestellt werden, dass die nicht wiederverwendbaren Geräten an die jeweilige Sammelstelle zurückgeht. Das heißt die Meldepflichten gelten auch für die Wiederverwendungsbetriebe.

Sollten die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetz so angenommen werden und das Wiederverwendungsgeschäft dadurch lukrativer werden, wie soll dann dafür gesorgt werden, dass das Geschäft nicht von Lohndrückern oder unqualifizierten Betrieben übernommen wird.

Unser Vorschlag sieht vor, dass insbesondere Re-Use-Betrieben, die sozial-ökologische Ausschreibungskriterien erfüllen, bei der Vergabe durch die Kommunen ein Vorrang eingeräumt wird.

Wenn das Separierungsverbot im §14 aufgehoben würde, käme dann nicht mehr Arbeit und Kosten auf die Kommunen zu, da sie die Produkte auf Wiederverwendbarkeit überprüfen müssten?

Durch die Umsetzung des ElektroG/getrennte Sammlung entstehen den Kommunen insgesamt (Infra-)Strukturkosten (Platz für Behälter, Personal etc.), die sie durch Gebühren refinanzieren müssen. Die Zusatzkosten für die Kommunen durch die Vorbereitung zur Wiederverwendung halten sich aber in Grenzen, da es sich bei Geräten zur Wiederverwendung nur um einen kleinen Teil des gesamten Gerätestroms handelt. Der Aufwand für die Separierung bleibt im Vergleich zu den Gesamtkosten der getrennten Sammlung (insbesondere bei der getrennten Erfassung von Akkus) daher klein. Außerdem bleibt es der Kommune nach unserem Vorschlag überlassen, ob sie die Aufgaben zur Vorbereitung der Wiederwendung selbst ausführt oder mit

Wiederverwendungseinrichtungen kooperiert. Sie kann sich dadurch für das für sie wirtschaftlichste Modell entscheiden.

Unterzeichner:

NABU

Germanwatch

BUND

bfub

Deutsche Umwelthilfe

Wir e.V.

Re-Use-Computer e.V.